



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Kerstin Celina, Johannes Becher, Toni Schuberl**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 08.03.2021

Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung I

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele Fälle von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in Bayern sind der Staatsregierung bekannt (bitte für die letzten zehn Jahre und gesondert nach Strafnorm aufschlüsseln)? 3
- 1.2 Mit welchem Ergebnis wurden diese Fälle jeweils strafrechtlich verfolgt (bitte für die letzten zehn Jahre und gesondert nach Strafnorm aufschlüsseln)? 3
- 1.3 Wie hoch schätzt die Staatsregierung die Dunkelziffer von Kindern bzw. Erwachsenen mit Behinderung, die von sexueller Gewalt betroffen sind bzw. dies als Kind/Jugendliche waren (bitte nach Behinderungsart, institutionellem Raum und privatem bzw. familiären Bereich aufschlüsseln)? 3

- 2.1 Welche Beschwerde-, Beratungs- und Anlaufstellen stehen Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zur Verfügung, die (akuten) Beratungs- und Unterstützungsbedarf haben? 3
- 2.2 Wie beurteilt die Staatsregierung die einzelnen Beschwerde-, Beratungs- und Anlaufstellen in Bezug auf deren kindgerechte Ausgestaltung? 3
- 2.3 Inwieweit spielen die besonderen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen bei Gewaltschutzkonzepten der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe eine Rolle? 4

- 3.1 Inwieweit verfügen nach Kenntnis der Staatsregierung Träger und Einrichtungen der Eingliederungshilfe über Gewaltschutzkonzepte für Kinder und Jugendliche? 4
- 3.2 Welche Maßnahmen, wie z. B. Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen sowie Studien und Forschungsprojekte, hat die Staatsregierung in den letzten zehn Jahren ergriffen, um Art. 16 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) bzw. Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention zum Schutz von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch umzusetzen (bitte die einzelnen Maßnahmen nach Jahren benennen)? 5
- 3.3 Welche Maßnahmen, wie z. B. Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen sowie Studien und Forschungsprojekte, plant die Staatsregierung zur Umsetzung von Art. 16 UN-BRK in den nächsten fünf Jahren? 5

4. Welche speziellen Rechtsgrundlagen schützen Kinder und speziell Kinder und Jugendliche mit Behinderung vor sexuellem Missbrauch bzw. sexualisierter Gewalt? 5

- 5.1 Wurde seit Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention ein Aktionsplan für die Prävention und Bekämpfung von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen auf Landesebene erstellt bzw. ein bestehender angepasst? 6

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

5.2	Falls ja, wie werden darin die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung berücksichtigt?	6
5.3	Falls nein, plant die Staatsregierung, einen solchen Aktionsplan umzusetzen und hierbei die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zu berücksichtigen?	6
6.1	Welche Weiterbildungen gibt es für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe in Bezug auf sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung?	7
6.2	Welche Maßnahmen bzw. Fachstellen sind der Staatsregierung bekannt, die Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Unterstützung und Beratung bieten?	7
6.3	Gibt es in Bayern – ähnlich wie in Nordrhein-Westfalen – eine „Richtlinie für die Sexualaufklärung“ an Schulen, die auch speziell auf die Entwicklung von Sexualität und die Rechte von Menschen mit Behinderung in dieser Hinsicht – d. h. auch präventiv gegen sexualisierte Gewalt – eingeht?	8
7.	Welche barrierefreien Aufklärungsmaterialien in Bezug auf Sexualität und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung werden von der Staatsregierung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung bereitgestellt?	9
8.1	Inwieweit plant die Staatsregierung kindgerechte und zielgruppenspezifisch auf Kinder und Jugendliche mit Behinderung ausgerichtete Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen über Sexualität und sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen für behinderte Kinder und Jugendliche sowie Eltern, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Fachkräfte weiterzuentwickeln?	9
8.2	Welche bayerischen Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie der inklusiven Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe haben an dem Bundesprogramm „BeSt – Beraten und Stärken“ der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexualisierter Gewalt e. V. (DGfPI) zum Schutz von Mädchen und Jungen mit Behinderung vor sexualisierter Gewalt in (teil-)stationären Institutionen teilgenommen, im Rahmen dessen von 2015 bis 2020 bundesweit in 82 Einrichtungen modellhaft Strukturen für den Kinderschutz verbessert und Mitarbeitende zum Thema sexualisierte Gewalt fortgebildet wurden?	10
8.3	Wie viele Mädchen und Jungen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen der Behindertenhilfe und in inklusiven bayerischen Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe haben an dem Präventions- und Qualifizierungsprogramm „Was tun gegen sexuellen Missbrauch – Ben & Stella wissen Bescheid“ der DGfPI teilgenommen?	10

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie dem Staatsministerium der Justiz vom 10.05.2021

- 1.1 Wie viele Fälle von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in Bayern sind der Staatsregierung bekannt (bitte für die letzten zehn Jahre und gesondert nach Strafnorm aufschlüsseln)?**
- 1.2 Mit welchem Ergebnis wurden diese Fälle jeweils strafrechtlich verfolgt (bitte für die letzten zehn Jahre und gesondert nach Strafnorm aufschlüsseln)?**

Statistische Aussagen über die Zahl der Abgeurteilten und Verurteilten treffen die bayerische Strafverfolgungsstatistik sowie zu der Zahl der Ermittlungsverfahren die Geschäftsstatistiken der bayerischen Staatsanwaltschaft. Das bundeseinheitliche Tabellenprogramm der Statistiken trifft allerdings keine Aussagen zu den Hintergründen oder Modalitäten der einzelnen Straftaten, so wird das Merkmal „mit Behinderung“ weder in den Geschäftsstatistiken noch in der Strafverfolgungsstatistik erfasst.

Mangels statistischer Daten können die Fragen in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden. Die Fragen könnten nur beantwortet werden, wenn die relevanten Verfahrensakten der Jahre 2011 bis 2021 händisch durchgesehen würden. Im Übrigen finden sich Angaben zu den Abgeurteilten in der unter https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/veroeffentlichungen/statistische_berichte/b6100c_201900.pdf vom Landesamt für Statistik veröffentlichten bayerischen Strafverfolgungsstatistik 2019; auch die Strafverfolgungsstatistiken für die Jahre 2011 bis 2018 sind auf der Seite des Landesamtes für Statistik veröffentlicht.

- 1.3 Wie hoch schätzt die Staatsregierung die Dunkelziffer von Kindern bzw. Erwachsenen mit Behinderung, die von sexueller Gewalt betroffen sind bzw. dies als Kind/Jugendliche waren (bitte nach Behinderungsart, institutionellem Raum und privatem bzw. familiären Bereich aufschlüsseln)?**

Die Dunkelziffer kann nicht genannt werden. Mangels statistischer Daten ist eine belastbare Schätzung der Dunkelziffer von Kindern bzw. Erwachsenen mit Behinderung, die von sexueller Gewalt betroffen sind bzw. dies als Kinder/Jugendliche waren, nicht möglich.

- 2.1 Welche Beschwerde-, Beratungs- und Anlaufstellen stehen Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zur Verfügung, die (akuten) Beratungs- und Unterstützungsbedarf haben?**
- 2.2 Wie beurteilt die Staatsregierung die einzelnen Beschwerde-, Beratungs- und Anlaufstellen in Bezug auf deren kindgerechte Ausgestaltung?**

Für die Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) für Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung sind in Bayern die Bezirke zuständig. Für Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB VIII für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung sind die Jugendämter der Landkreise bzw. kreisfreien Städte zuständig.

Heilpädagogische Tagesstätten, Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und junge Volljährige mit körperlicher oder geistiger Behinderung müssen nach Nr. 6 der staatlichen Richtlinien in der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration vom 01.07.2017 zur Sicherung des Schutzes und der Rechte der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen gemäß § 45 SGB VIII geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten bereitstellen und ein entsprechendes Beschwerdemanagement betreiben. Entsprechende Konzepte sind unter weitestgehender Mitwirkung der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu erstellen und regelhaft fortzuschreiben. Die Einrichtung weist Eltern, Sorgeberechtigte und Angehörige, Personal und Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in geeigneter Form auf die Beratungs- und Beschwerdestellen der Regierungen als unabhängige Anlaufstellen hin.

Zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit einer seelischen Behinderung nach § 35a SGB VIII stehen insbesondere die Heilpädagogischen Tagesstätten der Jugendhilfe und die heilpädagogischen Wohngruppen der stationären Jugendhilfe im Rahmen der Hilfen zur Erziehung zur Sicherstellung des Kindeswohls und zur Unterstützung zur Verfügung. Auch für diese Einrichtungen sind nach § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII zur Sicherung des Schutzes und der Rechte von Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens durch den Einrichtungsträger nachzuweisen. Der Kontakt zu den Jugendämtern und Heimaufsichten bei den Regierungen als externen Ansprechpartnern ist sicherzustellen.

Generell sind die 96 bayerischen Jugendämter zentrale Anlaufstellen zur Unterstützung und Beratung von Kindern, Jugendlichen (mit und ohne Behinderung) und ihren Familien. Sie engagieren sich in allen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe, um günstige Rahmenbedingungen für ein gelingendes Aufwachsen junger Menschen zu schaffen. Bei den Jugendämtern werden insbesondere die fachliche Kompetenz und das spezifische Wissen vorgehalten, um mit Problematiken wie Gewalt und Vernachlässigung umzugehen. Zur qualifizierten Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme, wie z. B. Gewalt in der Familie, können sich junge Menschen und ihre Familien insbesondere auch an die von der Staatsregierung geförderten und flächendeckend in Bayern vorhandenen rund 180 multidisziplinär ausgestatteten Erziehungsberatungsstellen (einschließlich Nebenstellen und Außensprechstunden) wenden. Zusätzlich steht auch für akute und/oder schwierige Lebenssituationen rund um die Uhr die von Bayern initiierte und inzwischen länderübergreifend angebotene Onlineberatung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) mit differenzierten Beratungsformaten zur Verfügung (www.bke-beratung.de). Dieses professionelle Angebot in Form von Chats und Foren wird von Fachkräften der Erziehungsberatungsstellen durchgeführt. Der schnelle und unkomplizierte Zugang bietet Unterstützung für Fragen, zu denen die Betroffenen (noch) keine Beratung vor Ort nutzen möchten, oder wenn sie der umgehenden Unterstützung in akuten Krisen bedürfen.

2.3 Inwieweit spielen die besonderen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen bei Gewaltschutzkonzepten der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe eine Rolle?

3.1 Inwieweit verfügen nach Kenntnis der Staatsregierung Träger und Einrichtungen der Eingliederungshilfe über Gewaltschutzkonzepte für Kinder und Jugendliche?

Nach Nr. 5 der staatlichen Richtlinien in der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration vom 01.07.2017 müssen Heilpädagogische Tagesstätten, Heime und sonstige Einrichtungen ein Konzept zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen mit Behinderung sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Einrichtungen vor Gewalt vorhalten. Die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen sind ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend an der Erarbeitung zu beteiligen. Das Konzept beinhaltet insbesondere Aussagen zu Verhaltensstandards, Schutzmaßnahmen und Verfahrenswegen bei grenzverletzendem Verhalten sowie bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Die Sorgeberechtigten sowie die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen sind ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend zu informieren. Das Konzept ist mindestens einmal jährlich zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben. Die dargelegte Verpflichtung gilt für alle Einrichtungen. Die Heimaufsicht prüft die Erfüllung der qualifizierten Verpflichtung und ahndet Mängel. Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) plant zudem heuer einen virtuellen Fachtag, mit dem die Verpflichtung von Einrichtungen zur Erstellung von Schutzkonzepten und Möglichkeiten einer Umsetzung dieser Verpflichtung noch verdeutlicht werden sollen.

- 3.2 Welche Maßnahmen, wie z. B. Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen sowie Studien und Forschungsprojekte, hat die Staatsregierung in den letzten zehn Jahren ergriffen, um Art. 16 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) bzw. Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention zum Schutz von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch umzusetzen (bitte die einzelnen Maßnahmen nach Jahren benennen)?**
- 3.3 Welche Maßnahmen, wie z. B. Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen sowie Studien und Forschungsprojekte, plant die Staatsregierung zur Umsetzung von Art. 16 UN-BRK in den nächsten fünf Jahren?**

Die fortwährende umfassende Fortbildung von Richterinnen und Richtern bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälten etwa mit Blick auf eine konsequente und effektive Bekämpfung von Gewalt oder sexuellem Missbrauch zulasten von Kindern und Jugendlichen mit den Mitteln des Strafrechts, den Schutz des Kindeswohls im Familienrecht, den richtigen Umgang mit Kindern in Anhörungsterminen oder mittels spezieller Einführungs-tagungen und weiterer Veranstaltungen für Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichter, die auch den Gesichtspunkt der Betreuungsvermeidung durch anderweitige Hilfen behandeln, stellt einen wesentlichen Bestandteil des Fortbildungsprogramms der bayerischen Justiz dar. Darüber hinaus steht allen bayerischen Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten das gehaltvolle Tagungsangebot der Deutschen Richterakademie offen. Das Fortbildungsprogramm wird fortlaufend evaluiert und ggf. an den Bedarf angepasst. Dabei handelt es sich um eine Daueraufgabe; die vielfältigen Fortbildungsmaßnahmen erfolgen fortlaufend und regelmäßig, weshalb von einer Aufzählung der Maßnahmen in den vergangenen zehn Jahren oder den Planungen für die kommenden fünf Jahre abgesehen wird.

Die staatlichen Richtlinien für Heilpädagogische Tagesstätten, Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung von 2009 wurden 2017 aktualisiert und die Vorschriften zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausdifferenziert.

Das StMAS hat zur Vermeidung und Verminderung der Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen drei Forschungsprojekte an den Universitäten München, Würzburg und Leipzig finanziert. Die staatlichen Richtlinien sollen 2021/2022 unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Forschungsprojekte aktualisiert werden.

4. Welche speziellen Rechtsgrundlagen schützen Kinder und speziell Kinder und Jugendliche mit Behinderung vor sexuellem Missbrauch bzw. sexualisierter Gewalt?

Bereits nach geltender Rechtslage enthält das Strafgesetzbuch (StGB) im 13. Abschnitt Vorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch. In § 174c StGB regelt der Gesetzgeber speziell den sexuellen Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses, ohne altersmäßige Einschränkung des Opfers. Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm u. a. wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Missbrauch dieses Verhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird nach § 174 Abs. 1 StGB mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Daneben gelten die allgemeinen Vorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch für Kinder und Jugendliche sowohl mit als auch ohne Behinderung gleichermaßen: Der sexuelle Missbrauch von Kindern gemäß § 176 Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zehn Jahren bestraft, für besonders schwere Fällen gemäß § 176 Abs. 3 StGB beträgt die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Neben dem Grundtatbestand des § 176 Abs. 1 StGB sieht das Gesetz an verschiedenen Stellen weitere (Erfolgs-) Qualifikationen vor, die mit einem entsprechend erhöhten Strafraumen geahndet werden. So wird z. B. der schwere sexuelle Missbrauch von Kindern gemäß § 176a Abs. 2 StGB mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft. Sexueller Missbrauch von Jugendlichen wird von § 182 StGB erfasst.

Hinzuweisen ist ferner darauf, dass die Strafvorschrift zum sexuellen Übergriff, zur sexuellen Nötigung und zur Vergewaltigung in Abs. 4 des § 177 StGB eine Qualifika-

tionsvorschrift für die Fälle enthält, in denen die Unfähigkeit, einen Willen zu bilden oder zu äußern, auf einer Krankheit oder Behinderung des Opfers beruht. Diese Regelung gilt auch für minderjährige Opfer.

Kurz vor dem Abschluss steht derzeit ein Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene zur Verschärfung der Vorschriften zur Bekämpfung von sexuellem Missbrauch an Kindern (vgl. BT-Drs. 19/23707), das u. a. eine deutliche Strafrahmenerhöhung entsprechender Tatbestände des Strafgesetzbuches vorsieht. Dies wird von Bayern ausdrücklich begrüßt.

Zur Sicherstellung eines effektiven Kinderschutzes wurden in Bayern bereits im Jahr 2008 landesgesetzliche Regelungen zur verbindlichen Zusammenarbeit im Kinderschutz sowie zur Herstellung von Handlungs- und Rechtssicherheit geschaffen (z. B. Art. 14 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG). Art. 14 Abs. 3 und Abs. 6 GDVG beschreiben aufbauend auf den gesetzlich geregelten Zuständigkeiten die Schwelle, ab der eine Handlungspflicht ausgelöst wird und das Jugendamt zur Abklärung und gegebenenfalls Beseitigung von Kindeswohlgefährdungen eingebunden werden muss. Die in Bayern klar geregelte Mitteilungspflicht hat entscheidend zur Handlungssicherheit und weiteren Optimierung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Gesundheitswesen beigetragen. Über zehn Jahre Praxisanwendung bestätigen, dass durch die verbindliche Zusammenarbeit jedes Jahr vielen von Gewalt oder Vernachlässigung betroffenen Kindern und ihren Familien geholfen werden konnte, die ansonsten durch das Raster gefallen wären.

- 5.1 Wurde seit Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention ein Aktionsplan für die Prävention und Bekämpfung von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen auf Landesebene erstellt bzw. ein bestehender angepasst?**
- 5.2 Falls ja, wie werden darin die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung berücksichtigt?**
- 5.3 Falls nein, plant die Staatsregierung, einen solchen Aktionsplan umzusetzen und hierbei die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zu berücksichtigen?**

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung wurde im Jahr 2009 von Deutschland ratifiziert. Die Bundesregierung hat im September 2011 einen Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung des Übereinkommens beschlossen. Ein gesonderter „Aktionsplan für die Prävention und Bekämpfung von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen“ zur Umsetzung von Art. 16 des Übereinkommens existiert weder auf Bundes- noch auf Landesebene.

In Bayern existiert bereits seit 2008 ein Gesamtkonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (mit und ohne Behinderung) vor körperlicher, sexualisierter und seelischer Gewalt sowie Vernachlässigung, mit dem entscheidende Weichen mit bundesweiter Vorbildfunktion gestellt worden sind. Das Bayerische Gesamtkonzept zum Kinderschutz spannt den Bogen von präventiven Frühen Hilfen bis hin zum konsequenten Vollzug des staatlichen Wächteramts. Zentrale Aspekte sind Sensibilisierung, Prävention, insbesondere durch Stärkung von Familien in belastenden Lebenssituationen, sowie die Schaffung von Handlungssicherheit im Bereich interdisziplinärer Kooperation. Der Freistaat unterstützt die für den Kinderschutz zuständigen Kommunen und die Praxis dabei im Rahmen freiwilliger Leistungen beim Erhalt und der Sicherstellung bedarfsgerechter Strukturen. Er setzt dabei insbesondere auf Förderprogramme (z. B. seit 1969 Erziehungsberatungsstellen, seit 2009 Koordinierende Kinderschutzstellen und seit 2011 Bayerische Kinderschutzambulanz, als landesweites Kompetenzzentrum) sowie flankierende Maßnahmen zur Förderung interdisziplinärer Kinderschutzarbeit. Das Bayerische Gesamtkonzept zum Kinderschutz wird in enger system- und ressortübergreifender Abstimmung gemeinsam mit der Fachpraxis kontinuierlich und bedarfsgerecht weiterentwickelt.

6.1 Welche Weiterbildungen gibt es für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe in Bezug auf sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung?

Die im Kinderschutz tätigen Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sind mit vielfältigen Problemlagen in Familien konfrontiert und bedürfen daher der regelhaften Fortbildung und Praxisberatung. Die für den Kinderschutz zuständigen Kommunen (Landkreise und kreisfreie Städte) werden dabei insbesondere mit den Fortbildungsangeboten des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt unterstützt. In diesem Rahmen werden fortlaufend diverse Kurse zum Thema „Kinderschutz“ angeboten.

Bei der Sicherstellung der Rechte und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen ist die Kinder- und Jugendhilfe auf die Kooperation aller, die mit Kindern zu tun haben (insb. Gesundheitsbereich, Frühförderung, Schule, Polizei, Justiz, Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder), angewiesen. Interdisziplinäre Qualifizierung ist essenziell für eine gelingende Zusammenarbeit vor Ort. Auch wenn dies in erster Linie Aufgabe der Kommunen sowie der beteiligten Kooperationspartner und Einrichtungen ist, werden zur Unterstützung der Praxis auf Landesebene wichtige Impulse gesetzt. Mit dem Ziel, interdisziplinäre Kinderschutzarbeit weiter zu stärken, finden deshalb regelmäßig vom StMAS (in Kooperation mit betroffenen Ressorts) initiierte landesweite Fachveranstaltungen und Fortbildungsinitiativen statt.

Insbesondere folgende Maßnahmen sind derzeit in Umsetzung:

- Landesweites Tandemfortbildungsangebot für Fachkräfte der Erziehungsberatungsstellen und Jugendämter zum Thema sexualisierte Gewalt und Grenzverletzungen. Der konzeptionelle Ansatz der Tandemschulung hat bundesweite Beachtung gefunden.
- Zur Prävention insbesondere von sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen sowie zur Etablierung von qualifizierten Schutzkonzepten in stationären Jugendhilfeeinrichtungen fördert das StMAS mit einer landesweiten Fortbildungsreihe das von der Fachberatungsstelle KIBS angebotene Fortbildungskonzept „PräviKIBS“. Aufgrund der großen Nachfrage wurde das Angebot in das Jahr 2021 verlängert.

Aus dem Landesbehindertenplan wird das Projekt „Respekt und Schutz – Prävention von sexualisierter Gewalt an Menschen mit Behinderungen“ von Wildwasser München e.V. gefördert. Im Rahmen eines ersten Präventionsprojekts im Jahr 2010 für Frauen und Mädchen mit geistiger Behinderung mit sexualisierten Gewalterfahrungen wurde deutlich, dass es einen Bedarf an Unterstützungsangeboten für betroffene Frauen und Männer sowie für private und professionelle Bezugspersonen gibt. Dieses Projekt, das im Raum Südbayern durchgeführt wird, erhält seitdem eine Förderung aus dem Bayerischen Landesbehindertenplan. 2020 betrug die Fördersumme rund 12.000 Euro. Das Projekt besteht aus fünf Bausteinen:

- einem öffentlichen Vortrag zu Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen,
- Teamfortbildungen zum gleichen Thema in Einrichtungen der Behindertenhilfe. Hier geht es um Entwicklung von Präventionskonzepten, Interventionskonzepten/Krisenleitfäden und von sexualpädagogischen Konzepten,
- Beratung von Einrichtungen in der Umsetzung struktureller Präventionsmaßnahmen und im Umgang mit von sexualisierter Gewalt betroffenen Frauen und Männern,
- Präventionsarbeit geschlechtergetrennt mit den Besucherinnen und Besuchern der Offenen Behindertenarbeit, Bewohnerinnen und Bewohnern von Wohneinrichtungen, Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen und hörgeschädigten Frauen,
- Einzelbetreuung von betroffenen Frauen und Männern.

6.2 Welche Maßnahmen bzw. Fachstellen sind der Staatsregierung bekannt, die Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Unterstützung und Beratung bieten?

Wildwasser München e.V. ist eine Beratungsstelle, die Frauen und Mädchen, die sexualisierte Gewalt in der Kindheit oder Jugend erlebt haben, berät, begleitet und unterstützt – unabhängig von deren sexueller Orientierung, Nationalität, Hautfarbe, sogenannter Behinderung, gesellschaftlichem Status, Religionszugehörigkeit und kulturellem Hintergrund. Zur Förderung siehe auch Antwort zu Frage 6.1.

Die Netzwerkfrauen Bayern beraten und vernetzen in erster Linie Frauen und Mädchen mit Behinderungen, auch zum Thema „Gewalt und Prävention“. Die Arbeit des Netzwerks und anderer Selbsthilfeorganisationen für Frauen wird vom Freistaat unterstützt und nach Möglichkeit finanziell gefördert.

Für alle Menschen mit Behinderungen gibt es zudem in jedem bayerischen Landkreis die Dienste der Offenen Behindertenarbeit (OBA), die demgemäß auch im ländlichen Bereich ein niedrigschwelliges Angebot vorhalten. Es handelt sich hierbei um ein sozialraumorientiertes und niedrigschwelliges Angebot für Menschen mit wesentlichen geistigen und/oder körperlichen Behinderungen sowie für sinnesbehinderte oder chronisch kranke Menschen und deren Angehörige. Der Freistaat Bayern und die bayerischen Bezirke fördern regionale und überregionale Dienste der Offenen Behindertenarbeit entsprechend den geltenden Richtlinien. Zu ihren Aufgaben gehört auch der Themenbereich „Gewalt“, ggf. im Einzelfall die Vermittlung von weiteren Angeboten vor Ort und in Kooperation mit den entsprechenden Stellen.

6.3 Gibt es in Bayern – ähnlich wie in Nordrhein-Westfalen – eine „Richtlinie für die Sexualaufklärung“¹ an Schulen, die auch speziell auf die Entwicklung von Sexualität und die Rechte von Menschen mit Behinderung in dieser Hinsicht – d. h. auch präventiv gegen sexualisierte Gewalt – eingeht?

Familien- und Sexualerziehung ist im Rahmen des in der Bayerischen Verfassung verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrags eine schulische Aufgabe. In Art. 48 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) heißt es: „Unbeschadet des natürlichen Erziehungsrechts der Eltern gehört Familien- und Sexualerziehung zu den Aufgaben der Schulen gemäß Art. 1 und 2 [...]“. Hierdurch sind das Recht und die Pflicht des Staates, im Unterricht dieses Thema zu behandeln, eindeutig festgelegt. Eine altersgemäße Familien- und Sexualerziehung ist fester Bestandteil des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags.

Der konkrete Rahmen für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen wird durch Richtlinien vorgegeben, die für die Lehrkräfte der öffentlichen Schulen in Bayern verbindlich und auch bei der Erstellung von Lehrplänen maßgeblich sind (abrufbar unter https://www.km.bayern.de/download/493_richtlinien_familien_und_sexualerziehung.pdf). Die Richtlinien wurden auch speziell im Hinblick auf eine Stärkung des Themas „Prävention von sexueller Gewalt“ überarbeitet und die aktuelle Fassung am 15.12.2016 in Kraft gesetzt.

In den Richtlinien wird unter 1.3.1 speziell darauf hingewiesen, dass „inklusive Situationen [...] dabei in besonderem Maße einen klaren Blick auf die vielfältigen Bedürfnisse sowie einen sensiblen und rücksichtsvollen Umgang aller Beteiligten miteinander unter Achtung sowohl der individuellen Situation der Schülerinnen und Schüler als auch der gesamten Gruppe“ erfordern. Zur Umsetzung im Unterricht wurde zudem eine Handreichung für die Lehrkräfte erstellt, in der explizit auf die bestehende „besondere Gefährdung [...] bei [...] geistiger oder körperlicher Behinderung aufgrund der durch die Betreuung verursachten Nähe“ hingewiesen wird.

Die Staatsregierung misst der Gewaltprävention, insbesondere auch der Prävention von sexueller Gewalt, einen hohen Stellenwert zu und hat daher zahlreiche und vielfältige Maßnahmen ergriffen, um Kinder und Jugendliche vor sexuellem Missbrauch zu schützen und ihnen kompetente Ansprechpartner und Zugang zu Hilfe zur Verfügung zu stellen. Die Schulen verstehen sich als Schutz- und Schonraum vor sexualisierter Gewalt und entscheiden eigenverantwortlich, welche Maßnahmen für das jeweilige Schulprofil geeignet sind, um sexuellen Missbrauch zu verhindern und Opfern von sexuellem Missbrauch Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen, an die sie sich vertrauensvoll wenden können.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) unterstützt die Schulen bei Prävention und Intervention in vielfältiger Weise. Dazu gehören u. a. die nachfolgend genannten implementierten Maßnahmen:

Bereits im Jahr 2010 hat das StMUK den Schulen den Auftrag erteilt, den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Eltern schulinterne und externe Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in geeigneter Form bekannt zu geben, die bei Gewalt- und Sexualdelikten eine professionelle Beratung bieten können. Diese Aufforderung wurde zuletzt 2017 wiederholt.

¹ www.schulministerium.nrw.de/schulsystem/rul/richtlinien-fuer-die-Sexualerziehung-in-nrw.pdf

Für jede staatliche Schule ist eine Schulpsychologin bzw. ein Schulpsychologe sowie eine Beratungslehrkraft zuständig. Sie sind neben den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften die Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner des Vertrauens für Schülerinnen und Schüler sowie für deren Erziehungsberechtigte. Insbesondere die Schulpsychologinnen und -psychologen helfen durch geeignete psychologische Interventionen bei der Bewältigung von speziellen und akuten Krisen und vermitteln gegebenenfalls weitergehende Beratungsmaßnahmen (vgl. Nr. 3.2.1 der KMBek zur Schulberatung in Bayern vom 23.11.2011, <http://www.schulberatung.bayern.de>). Für Fragestellungen, die über die Einzelschule hinausgehen, sind an den Staatlichen Schulberatungsstellen besonders erfahrene Schulpsychologinnen und -psychologen sowie Beratungslehrkräfte tätig.

Im Rahmen der schulischen Beratung haben alle Schülerinnen und Schüler, das heißt auch Opfer sexueller Gewalt, die Möglichkeit, sich Unterstützung zu suchen. In diesem Kontext können dann mögliche Maßnahmen eruiert werden.

Unterstützung in Form von gruppenbezogener Prävention leisten die seit dem Schuljahr 2018/2019 eingestellten Schulsozialpädagoginnen und -pädagogen als schulisches Personal. Sie sind tätig im Rahmen der Werteerziehung und Persönlichkeitsbildung, um die Prävention von beispielsweise Gewalt und Missbrauch zu unterstützen oder Mobbing vorzubeugen.

Um Lehrkräfte für die Thematik des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen zu sensibilisieren und darin zu schulen, kompetent und behutsam damit umzugehen, Signale der Mädchen und Jungen wahrzunehmen und zu wissen, wie sie im konkreten Verdachtsfall vorgehen müssen, findet das Thema seinen Platz in der Lehrerfortbildung. Zentral ist hierfür das Onlineportal der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen (ALP): „Sexuelle Gewalt. Prävention und Intervention in der Schule“. Es kann bereits seit dem Schuljahr 2012/2013 unter <https://sexuelle-gewalt.alp.dillingen.de/> abgerufen werden. Ausgehend von diesem Portal wurden von der ALP drei aufeinander aufbauende E-Learning-Kurse zur Prävention und Intervention von sexueller Gewalt entwickelt. Dieses Angebot wird stetig weiterentwickelt: 2019 sind neue E-Learning-Kurse zur sexuellen Gewalt in neuen Medien sowie zur Erstellung von Schutzkonzepten an Schulen dazugekommen. Das E-Learning-Angebot wird mit weiterführenden Präsenzlehrgängen vertieft.

7. Welche barrierefreien Aufklärungsmaterialien in Bezug auf Sexualität und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung werden von der Staatsregierung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung bereitgestellt?

Im Jahr 2019 gaben StMAS und StMUK den Startschuss für die bayernspezifische Etablierung der Initiative „Trau dich!“ zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs zum Schuljahr 2019/2020. Der Umsetzungszeitraum wurde coronabedingt bis zum Ablauf des Schuljahres 2021/2022 verlängert. Ziel ist es, Schulkinder (mit und ohne Behinderung) altersgerecht über ihre Rechte aufzuklären, ihre Persönlichkeitsrechte zu stärken, sie zu sensibilisieren und zu informieren, wo sie im Bedarfsfall Hilfe finden. In diesem Zusammenhang werden bei Veranstaltungen vor Ort und auf der Internetseite <https://www.multiplikatoren.trau-dich.de/material/bestellung/> kostenlose Materialien zur Verfügung gestellt.

8.1 Inwieweit plant die Staatsregierung kindgerechte und zielgruppenspezifisch auf Kinder und Jugendliche mit Behinderung ausgerichtete Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen über Sexualität und sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen für behinderte Kinder und Jugendliche sowie Eltern, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Fachkräfte weiterzuentwickeln?

Das StMAS hat die Website www.bayern-gegen-gewalt.de aufgelegt. Hier finden sich umfassende Informationen zu unterschiedlichen Ausprägungen von Gewalt sowie hilfreiche Links zu Beratungs- und Hilfeangeboten, z. B. auch für von sexualisierter Gewalt/sexuellem Missbrauch betroffene Kinder und Jugendliche. Hier werden über einen Hilfefinder Kinder und Jugendliche beraten und geschützt, auch Eltern, Lehr- oder Fachkräfte und andere Erwachsene aus dem Umfeld können sich an die Anlaufstellen wenden.

Zudem hat das StMAS Anfang März 2021 die breit angelegte Sensibilisierungsinitiative „Sweet Home“ zum Gewaltschutz und zur Gewaltprävention gestartet. Ziel ist es,

die breite Öffentlichkeit zu sensibilisieren, aber auch den betroffenen Personen sowie ihrem Umfeld Hilfemöglichkeiten, wie jede und jeder Gewalt beenden kann, aufzuzeigen.

Zudem wird derzeit eine Kinderschutz-App speziell für Kinder und Jugendliche (mit und ohne Behinderung) entwickelt. Damit sollen ihnen bei jeglicher Form von Gewalt niedrigschwellig Informationen, Beratung und Hilfestellung zur Verfügung stehen. Dies geschieht einerseits durch Navigation in die vorhandenen Strukturen sowie während einer zweijährigen Modellphase auch durch unmittelbare fachliche Beratung rund um die Uhr durch speziell geschulte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.

- 8.2 Welche bayerischen Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie der inklusiven Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe haben an dem Bundesprogramm „BeSt – Beraten und Stärken“ der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexualisierter Gewalt e. V.² (DGfPI) zum Schutz von Mädchen und Jungen mit Behinderung vor sexualisierter Gewalt in (teil-)stationären Institutionen teilgenommen, im Rahmen dessen von 2015 bis 2020 bundesweit in 82 Einrichtungen modellhaft Strukturen für den Kinderschutz verbessert und Mitarbeitende zum Thema sexualisierte Gewalt fortgebildet wurden?**
- 8.3 Wie viele Mädchen und Jungen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen der Behindertenhilfe und in inklusiven bayerischen Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe haben an dem Präventions- und Qualifizierungsprogramm „Was tun gegen sexuellen Missbrauch – Ben & Stella wissen Bescheid“³ der DGfPI teilgenommen?**

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse hierzu vor.

² www.dgfpi.de/index.php/kinderschutz/best-beraten-staerken.html

³ www.benundstella.de